

# Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. III.

Nr. 32.

17. Juni 1882.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### die Herausgabe eines Schweizerischen Finanz- und Zoll-Anzeigers.

(Vom 12. Juni 1882.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,  
beschließt:

1. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, vom 1. Juli 1882 an ein amtliches Spezialorgan in regelmäßiger Ausgabe erscheinen zu lassen, und einen bezüglichen Vertrag über Druck und Verlag zum Abschluß zu bringen.

2. Das neu zu gründende Blatt hat bis auf Weiteres als amtliches Publikationsorgan des Bundes für Veröffentlichungen, die sich auf das Banknotenwesen beziehen, zu dienen, und zwar an der Stelle des im Artikel 18 der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881 zu diesem Zwecke vorgesehenen Schweizerischen Bundesblattes.

3. Sämmtliche auf das Finanz- und Zollwesen Bezug habende Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die einschlägigen Botschaften des Bundesrathes und die Berichte der Kommissionen der eidgenössischen Räthe, sowie sämmtliche,

das Finanz- und Zollwesen beschlagenden Verordnungen und Instruktionen des Bundesrathes sind im Schweizerischen Bundesblatte und dem Spezialorgan des Finanz- und Zolldepartements zu veröffentlichen.

Bern, den 12. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Bavier.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883, für Unterhalt der gesammten Bekleidung und für Erhaltung einer kompletten Jahresausrüstung als Reserve zu leistende Entschädigung.

(Vom 5. Juni 1882.)

---

Tit.

Anlässlich des Beschlusses über die vom Bunde an die Kantone pro 1882 zu leistende Entschädigung haben Sie uns eingeladen, den bezüglichen Tarif einer gründlichen Revision zu unterwerfen und denselben mit den Bestimmungen des Art. 20 der Bundesverfassung und Art. 146 und 148 der Militärorganisation in Einklang zu bringen.

Diese Artikel lauten:

„Art. 20 der Bundesverfassung. Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.“

„Art. 146 der Militärorganisation. Die Rekruten sind mit neuen ordonnanz- und mustergemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidg. Schulen zu schicken.“

„Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten, und zwar nach

## **Bundesrathsbeschluss betreffend die Herausgabe eines Schweizerischen Finanz- und Zoll- Anzeigers. (Vom 12. Juni 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1882
Date	
Data	
Seite	129-131
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.